

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Frauenfeld, 27. August 2019

Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die geltende Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) basiert auf überlebten Betrachtungsweisen. Eine zeitgemässe Überarbeitung ist überfällig und wird sehr begrüsst. Vermisst wird aber eine tatsächliche Weiterentwicklung der VTN, die einen tauglichen und griffigen Vollzug für die zukünftigen Herausforderungen ermöglicht. Insbesondere werden stärkere planerische Hilfsmittel (z. B. Wasserressourcen-Planung, regionale/überregionale Wasserversorgungsplanung oder ähnliches) vermisst. Dieses Anliegen wurde bereits im "Bericht zur Umfrage 2016" zum Vollzug VTN als Anpassungsvorschlag seitens BAFU formuliert. Dass dieser für die Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung evidente Anpassungsvorschlag im Vorliegenden Vorentwurf nicht berücksichtigt wurde, ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Es bestehen zudem Widersprüche zu anderen Verordnungen auf Stufe Bund, und es werden verschiedene Fachbegriffe inkohärent angewendet (vgl. dazu die Bemerkungen zu einzelnen Artikeln).

2/6

Obwohl die Revision moderat erfolgt und keine grundlegende Verschiebungen der Zuständigkeiten und Aufgaben vorsieht, sind die finanziellen und personellen Auswirkungen auf Stufe Kanton und Gemeinde nicht zu unterschätzen.

Durch die Totalrevision drängt sich schliesslich eine Überarbeitung des bestehenden SVGW Regelwerks W1012 "Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)" auf. Diese sollte zeitnah erfolgen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 2 Abs. 1

Antrag:

Es zu überprüfen, ob die Mineralwasserproduzenten auf Verordnungsebene in die Pflicht zur Vorhaltung von Trinkwasserreserven genommen werden können oder sollen.

Begründung:

Der Notvorrat der Bevölkerung wird vorausgesetzt. Es bestehen aber Zweifel, ob dieser immer und überall auch tatsächlich vorhanden ist. Es wurde bereits eine Absichtserklärung zwischen dem Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten (SMS) ausgearbeitet. Eine reine Absichtserklärung dürfte aber nicht ausreichend sein.

Artikel 2 Abs. 1 lit. b

Antrag:

Es ist eine Anpassung der Bestimmung und des erläuternden Berichts im Hinblick auf untenstehende Überlegung zu prüfen.

Begründung:

Bei einem Blackout sollte eine Wasserversorgung fähig sein, das Trinkwasser weiterhin über das Wasserversorgungsnetz zu verteilen. 4 Liter sind in diesem Fall aber nicht ausreichend, da die Behälter (Reservoirs) geleert werden und somit Luft ins Verteilnetz gelangt. Das Risiko von Leitungsbrüchen steigt massiv.

Artikel 3

Antrag:

Es ist eine Anpassung bzw. Ergänzung der Aufgaben der Kantone im Sinne untenstehender Begründung zu prüfen.

Begründung:

Die kantonalen Planungen für den Normalbetrieb sind Voraussetzung für ein Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung gemäss Art. 8 VTM. Damit die Trinkwas-

3/6

serversorgung in schweren Mangellagen sichergestellt ist, sollten die Kantone die heute und in Zukunft benötigten Wasserversorgungsanlagen und Trinkwasserressourcen, die für eine Region unverzichtbar sind, bezeichnen, schützen und bewirtschaften. Die Kantone sollten dazu verpflichtet werden, behördenverbindliche Wasserversorgungsrichtpläne zu erlassen und Wasserressourcen-Nutzungsplanungen erstellen. Es sollte Aufgabe der Kantone sein, die erforderlichen Grundlagen zu erheben, die Wassernutzungen zu priorisieren und die Versorgungssicherheit durch Schaffung von Redundanz und intelligenter Vernetzung zu stärken.

Artikel 4 Abs. 1

Antrag:

Die verwendeten Begriffe sind wie folgt anzupassen:

- a. *Ergiebigkeit und Qualität der Grundwasservorkommen und Quellen;*
- b. *Quellen und Brunnenstuben;*
- c. *Grundwasserfassungen und –aufschlussbohrungen;*
- d. *Oberflächenwasserfassungen;*
- e. *Förderanlagen und Reservoirs;*
- f. *Leitungsnetz und laufende Brunnen.*

Begründung:

Es ist ein Abgleich der Begriffe auf das Inventar Trinkwasserversorgung in Notlagen (Id 66.1) sowie eine Vereinfachung anzustreben.

Artikel 4 Abs. 2

Antrag:

Die unverzichtbaren Anlagen sind nur für die Wasserversorgung in schwere Mangellagen zu bezeichnen. Der erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Kantone sollen aufgrund einer nicht weiter bestimmten Risikoabschätzung die „für die Versorgung unverzichtbaren Anlagen“ bestimmen. Hier gilt es zu präzisieren, dass nur die in schweren Mangellagen unverzichtbaren Anlagen gemeint sind. Ansonsten besteht die Gefahr einer Verzichtsplanung im Normalbetrieb. Je nach betrachtetem Betriebszustand können unterschiedliche Anlagen unverzichtbar sein. Bei einer schweren Mangellage sind Quelfassungen oftmals unverzichtbar, während sie im Normalbetrieb von untergeordneter Bedeutung sind.

4/6

Artikel 4 Abs. 4

Antrag:

Die Widersprüche bezüglich Vertraulichkeit sind zu bereinigen.

Begründung:

Gemäss der Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620) sind Rohrleitungen (Leitungskataster) sowie das Inventar der bestehenden Wasserentnahmen und Grundwasserschutzzonen öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe A). Das Inventar Trinkwasserversorgung in Notlagen hingegen ist eingeschränkt öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe B). Ferner verlangt das BLW bei Subventionen von Wasserversorgungsprojekten gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) die öffentliche (dauerhafte) Publikation auf map.geo.admin.ch > Ländliche Entwicklung > Geokatalog > Bevölkerung und Wirtschaft > Landwirtschaft > Wasserversorgung. Inhaltlich werden dort Pumpwerke, Grundwasserfassungen, Reservoirs, Quellfassungen inkl. Brunnenstuben, Tränkeanlagen, Fernwirkanlagen, Aufbereitungsanlagen und Wasserversorgungsleitungen publiziert.

Artikel 6

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob das Trinkwasser im Sinne dieser Verordnung in einer schweren Mangellage bereits bei Abgabe zwingend Trinkwasserqualität aufweisen muss.

Begründung:

In der Verordnung und im erläuternden Bericht wird durchgehend der Begriff Trinkwasser verwendet. Unklar ist jedoch, ob damit Wasser gemeint ist, das den Anforderungen nach Art. 3 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11) genügen muss. Muss auch bei einer schweren Mangellage die Bevölkerung, wie im Normalbetrieb, mit Wasser versorgt werden, das den Anforderungen an Trinkwasser genügt, oder kann unter gewissen Umständen der Bevölkerung auch das Abkochen des Wasser zugemutet werden?

Artikel 7

Antrag:

Die Anforderungen bezüglich "*zweites Standbein*" (S. 11 des erläuternden Berichts) und die "*Resilienz für unverzichtbaren Anlagen*" (S. 7 des erläuternden Berichts) sind im erläuternden Bericht zu erläutern.

Begründung:

Die beiden Begriffe "*Resilienz*" und "*zweites Standbein*" sind genauer zu definieren. Insbesondere bei kantonsübergreifenden Konzepten zur Sicherstellung der Trinkwas-

5/6

serversorgung gemäss Art. 8 VTM ist ein gemeinsames Verständnis unabdingbar. Der Verweis auf den Leitfaden ITK genügt nicht.

Artikel 8 Abs. 1 lit. a.

Antrag:

Die "*Bilanzierung der Wassermenge*" ist im erläuternden Bericht auch für schwere Mangellagen und nicht nur sehr vage für den Normalbetrieb darzulegen.

Begründung:

Gemäss dem erläuternden Bericht wird für die "*Bilanzierung der Wassermenge*" faktisch eine Generelle Wasserversorgungsplanung vorausgesetzt. Das übersteigt aber ein Konzept für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bei weitem. Eine Bilanzierung nur für den Normalbetrieb ist für schwere Mangellagen nicht ausreichend. Auch das Szenario "schwere Mangellage" muss zwingend aufgrund der Mindestmengen gemäss Art. 2 VTM bilanziert werden. Dabei können auch Anlagen (Notbrunnen, Quellen etc.), die im Normalbetrieb nicht genutzt werden, berücksichtigt werden.

Artikel 9 Abs. 1

Antrag:

Es ist vorzusehen, dass die Dokumentation für schwere Mangellagen vom Kanton genehmigt werden muss. Es ist zudem zu prüfen, ob nicht die Dokumentation für die Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Art. 8 und die Dokumentation für schwere Mangellagen zusammenzuführen sind.

Begründung:

Die Dokumentation für schwere Mangellagen bildet die Grundlage für die in Art. 8 VTM beschriebenen Vorbereitungsmaßnahmen, die von den Kantonen zu genehmigen sind. Die Dokumentation ist lediglich dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es ist keine Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorgesehen, obwohl Vorgaben des Kantons berücksichtigt werden müssen (Mindestmengen und weitere Vorschriften gemäss Art. 2 VTM). Aus vollzugstechnischer Sicht ist das nicht nachvollziehbar.

Artikel 9 Abs. 2

Antrag:

Art. 9 Abs. 2 ist durch eine lit. g zu ergänzen:

g *Vorbereitungsmaßnahmen.*

Begründung:

Die Dokumentation sollte auch die Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Art. 8 VTM beinhalten.

6/6

Artikel 13

Antrag:

Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind entsprechend untenstehenden Ausführungen zu überarbeiten.

Begründung:

Die im erläuternden Bericht (S. 12) vorgeschlagene Massnahme, in einem Ereignisfall das Schmutzwasser in einen grösseren Vorfluter zu evakuieren, ist fallweise kaum umsetzbar.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber